

19. Durch die Preispolitik für die örtliche Wirtschaft sind vor allem solche Produktionen anzuregen, durch die eine Entlastung der zentralen Produktion und des Transportwesens ermöglicht wird.

Weiter ist auf die Produktion einzuwirken, durch die die Vergrößerungen des Angebots und des Sortiments am Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung herbeigeführt wird.

### III. Methodische Maßnahmen

1. Die Neuordnung der Preise in den Hauptproduktionsstufen ist in drei Etappen vorzunehmen:
  - a) Grundstoffindustrie, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) Weiterverarbeitende Industrie,
  - c) Fertigwarenindustrie.
2. Der Bildung der einzelnen Preise ist ein einheitliches Kalkulationsschema zugrunde zu legen, das die Wertzusammensetzung (Elemente der Selbstkosten und die Geldakkumulation) der Produkte richtig darstellt.
3. Die Selbstkostenrechnung ist bis zur Kostenträgerrechnung durchzuführen.
4. Die Staatliche Plankommission hat eine Planungsmethodik zu entwickeln, so daß von der bisherigen Methode der Planung nach Meßwerten zur Planung nach den Preisen des dem Planjahr vorhergehenden Jahres übergegangen werden kann.
5. Um die Entwicklung der Preise über längere Zeiträume verfolgen zu können, hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für Warengruppen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung periodisch Preisindexberechnungen durchzuführen.

### IV. Organisatorische Maßnahmen

Zur Durchführung der allgemeinen preispolitischen Grundsätze ist die verantwortliche Mitarbeit des gesamten Staatsapparates erforderlich.

#### Aufgaben und Abgrenzung

1. Von der Staatlichen Plankommission sind zur Verbesserung der Planung und Kontrolle der Produktion und Verteilung die erforderlichen und inhaltlich aufeinander abgestimmten Waren- und Finanzbilanzen aufzustellen, um die ständige Übereinstimmung zwischen einander entsprechenden Waren- und Kauffonds herzustellen.
2. Alle grundsätzlichen preispolitischen Maßnahmen sind auf Grund der Waren- und Finanzbilanzen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen getrennt voneinander auszuarbeiten, aufeinander abzustimmen und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.  
Zur Koordinierung dieser Arbeiten ist von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ein gemeinsamer Quartalsplan aufzustellen.
3. Die Ministerien und Staatssekretariate haben im Rahmen der beschlossenen Grundsätze ihre Preisvorschläge für die volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft und die privaten Be-

triebe mit den dazugehörigen Berechnungsunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Ministerien und Staatssekretariate innerhalb der vom Ministerrat beschlossenen Frist der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

4. Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat legt die konkreten Preisvorschläge mit der Stellungnahme der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.  
Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat erläßt im Rahmen des Beschlusses des Minister rates in eigener Verantwortung Durchführungsbestimmungen. Bei Preisregelungen für Waren des individuellen Konsums ist immer die Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen erforderlich.
5. a) Für Preisfestsetzungen für die örtliche volkseigene Wirtschaft sind die Räte der Bezirke zuständig.  
b) Für Preisfestsetzungen für die privaten Betriebe sind die Räte der Bezirke zuständig, sofern die Preisfestsetzungen Erzeugnisse von örtlicher Bedeutung betreffen.  
c) Für generelle Preisregelungen im Handwerk einschließlich Regelleistungspreise sind entsprechend dem festgelegten Verfahren in Abschnitt III Ziffern 3 und 4 die Ministerien und Staatssekretariate zuständig, für Einzelpreisgenehmigungen die Räte der Bezirke.  
d) Für die Erarbeitung der Preisvorschläge bei den Räten der Bezirke sind die Abteilungen zuständig, die ihre Preisvorschläge mit der Stellungnahme der Plankommission und der Abteilung Finanzen dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorlegen.  
e) Die Räte der Bezirke müssen sich bei den Preisfestsetzungen im Rahmen der zentral festgelegten Grundsätze halten.
6. a) Die sich für das nächste Planjahr ergebenden Preisänderungen sind vor Beginn der Planungsarbeiten (Herausgabe der Kontrollziffern) zu bestätigen,  
b) Während des Planjahres dürfen Preise in der Regel nicht geändert werden. Das trifft nicht zu für geplante Preissenkungen für Konsumgüter.
7. Die zu erlassenden Preisvorschriften müssen für die einzelnen Produkte eine technische Charakteristik und Qualitätsbestimmung enthalten. Die technische Charakteristik und die Qualitätsbestimmungen werden von den Ministerien und Staatssekretariaten festgelegt.
8. Die genehmigten Preise sind von den Ministerien oder Staatssekretariaten in Abstimmung mit der Zentralverwaltung für Statistik zu katalogisieren. Hierbei ist von der Nomenklatur des allgemeinen Warenverzeichnisses auszugehen.
9. Die operative Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften obliegt dem Ministerium der Finanzen, das sich der Finanzorgane in der Deutschen Demokratischen Republik bedient.